## **Beschlussvorlage**

**Drucksache: VL-50/2024 (12.WP)** 

- öffentlich -

Datum: 27.03.2024



## **Dautphetal**

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Bauverwaltung und Infrastruktur
Sachbearbeiter:	Ralf Mevius
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	610-23

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	02.04.2024	59	vorberatend
Bau- und Planungsausschuss	24.04.2024	15	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	19	vorberatend
Gemeindevertretung	29.04.2024	20	beschließend

Bezeichnung:	Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Dautphetal Mitte" und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich - hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	

#### **Beschlussvorschlag:**

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Dautphetal Mitte" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.
- (2) Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung sind der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Folgende Flurstücke werden vom Geltungsbereich erfasst: 94/1 tlw., 95/1, 95/2, 95/3, 95/4 tlw., 97/2 tlw., 271/10 bis 271/15, 271/18, 272/1 bis 272/4, 272/5 tlw., 272/6, 272/7, 272/8, 272/9, 281/8 tlw., 281/44 tlw., 281/46 tlw., 281/52 tlw., 311/10, 311/14, 311/15, 311/16, 311/17, 311/18 tlw., 311/19 tlw., jeweils Flur 4 der Gemarkung Dautphe. Das Planungsgebiet liegt südlich des Ortsausganges von Dautphe, unmittelbar an und westlich der Bundesstraße B 453 sowie der Bushaltestelle "Dautphetal-Dautphe Marburger Straße".
- (3) Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Dafür werden im Bebauungsplan Flächen für den Gemeindebedarf festgesetzt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden

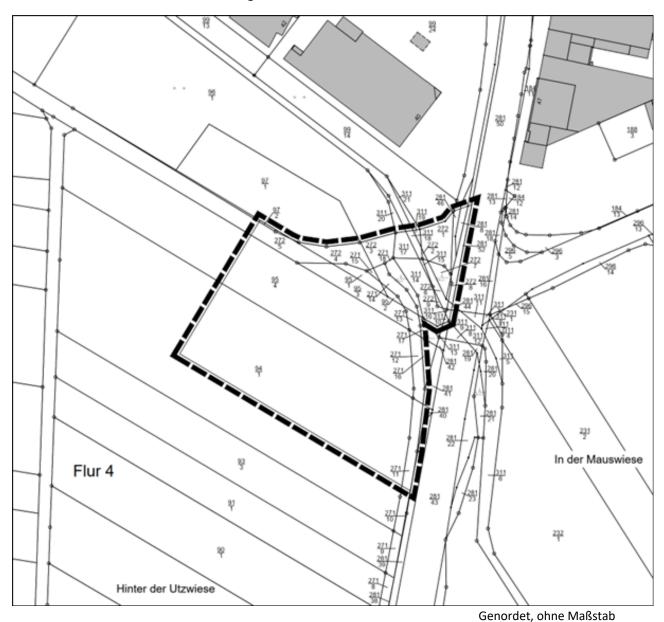
entsprechend Einrichtungen des Gemeindebedarfs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB) dargestellt. Damit die Erschließung des Feuerwehrbetriebsgeländes gewährleistet werden kann, werden Erweiterungen und Ausbaumaßnahmen der Verkehrsflächen vorgesehen. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Die Ziele gelten analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

- (4) Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der FNP-Änderung erfordern eine Umweltprüfung i.S.d. § 2 Abs. 4 BauGB, in der die Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht inkl. Landschaftspflegerischer Begleitplan ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. FNP-Änderung zu integrieren.
- (6) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde und durch Auslegung der Unterlagen in der Verwaltung durchgeführt. Gleichzeitig erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
- (7) Die Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB sind einzuleiten.

#### Bauleitplanung der Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Dautphe

# Bebauungsplan "Feuerwehrgerätehaus Dautphetal Mitte" und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Übersichtskarte zum räumlichen Geltungsbereich



### Begründung:

Mit dem Neubau eines modernen, zeitgemäßen Feuerwehrgerätehauses südlich von Dautphe soll der Zusammenschluss der Wehren Dautphe, Mornshausen und Wolfgruben an einem zentralen Ort realisiert werden. Gleichzeitig werden die noch vorhandenen Defizite bzgl. der Umsetzung der "Schwarz-weiß-Trennung" für die betreffenden Wehren beseitigt.

Die Lage begünstigt sowohl das schnelle Erreichen der Wache durch alle Teilwehren, als auch das schnelle Ausrücken zu Einsätzen in jede Richtung des Gemeindegebiets.

Schmidtke Bürgermeister